

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

TE OGH 1991/4/10 9ObA1006/91

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.04.1991

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Hon.Prof. Dr. Kuderna als Vorsitzenden sowie durch die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Hon.Prof. Dr. Gamerith und Dr. Bauer sowie die fachkundigen Laienrichter Dkfm. Dr. Franz Schulz und Winfried Kmenta als weitere Richter in der Rechtssache der klagenden Partei M***** H*****, Abwäscher, ***** vertreten durch *****, wider die beklagte Partei W***** M*****
Gastwirtin, ***** vertreten durch ***** Rechtsanwalt *****, wegen S 29.537,40 (Streitwert im Revisionsverfahren S 15.846,50 sA) infolge außerordentlicher Revision der beklagten Partei gegen das Urteil des Oberlandesgerichtes Graz als Berufungsgericht in Arbeits- und Sozialrechtssachen vom 13. Februar 1991, GZ 7 Ra 124/90, den

Beschluß

gefaßt:

Spruch

Die außerordentliche Revision der beklagten Partei wird gemäß § 508a Abs 2 ZPO mangels der Voraussetzungen des § 502 Abs 1 ZPO zurückgewiesen (§ 510 Abs 3 ZPO).

Text

Begründung:

Die in der außerordentlichen Revision relevierten Gasthausbesuche des Klägers lagen zeitlich nach dem am 23. Juni 1990 erfolgten Ausspruch der Entlassung. Da das Dienstverhältnis in diesem Zeitpunkt schon gelöst war, kann dieses Verhalten auch als nachgeschobener Entlassungsgrund nicht geltend gemacht werden. Aus den in der Revision zitierten Entscheidungen ZAS 1989, 24 und ARD 4202/13-90 ausgesprochenen Grundsätzen kann daher für den vorliegenden Fall nichts abgeleitet werden.

Rechtliche Beurteilung

Die Ausführungen des Berufungsgerichtes zur Frage der Berechtigung des Fernbleibens vom Dienst auf Grund der vom Arzt erfolgten Krankschreibung sind durch die vom Berufungsgericht zitierte Judikatur des Obersten Gerichtshofes (Arb 10.004) gedeckt. Die beklagte Partei rügt in diesem Zusammenhang die Unterlassung der Prüfung des von ihr erstatteten Vorbringens (Feststellungsmängel); den dazu vorgetragenen Tatsachen kommt jedoch im Sinne dieser Judikatur eine rechtlich entscheidende Bedeutung nicht zu.

Anmerkung

E25808

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:009OBA01006.91.0410.000

Dokumentnummer

JJT_19910410_OGH0002_009OBA01006_9100000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at